

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 6/3597 -

Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG)

Berichtersteller: Abgeordneter Korschewsky

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 79. Sitzung vom 23. März 2017 wurde der Gesetzentwurf an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport - federführend - sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, den Haushalts- und Finanzausschuss und den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 41. Sitzung am 25. April 2017, in seiner 43. Sitzung am 13. Juni 2017, in seiner 59. Sitzung am 18. September 2018 und in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2018 beraten sowie ein mündliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf und ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren unter anderem der kommunalen Spitzenverbände zu Vorlage 6/4595 - Neufassung - durchgeführt. Der Gesetzentwurf war zudem Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Die Zuschriften der kommunalen Spitzenverbände in den Anhörungsverfahren wurden an alle Abgeordneten des Thüringer Landtags verteilt (vergleiche Vorlage 6/4819). Weitere in den Anhörungsverfahren eingegangene Stellungnahmen wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, die Fraktionen sowie die Landesregierung verteilt. Das Protokoll der mündlichen Anhörung wurde gemäß § 80 Abs. 2 GO verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im AIS für alle Abgeordneten bereitgestellt.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 26. Oktober 2018 beraten (vergleiche Vorlage 6/4817). Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 62. Sitzung am 26. Oktober 2018 beraten (vergleiche Vorlage 6/4809) und der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 25. Oktober 2018 beraten (vergleiche Vorlage 6/4797).

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Sport und Spiel werden vom Land, von den Landkreisen und von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Haushalte gefördert. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben nach den §§ 8 und 9 als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis."

2. Nach § 3 wird folgender neue § 4 eingefügt:

"§ 4
Landessportbeirat

Zur Beratung des für Sport zuständigen Ministeriums in Grundsatzfragen und in Fragen der Umsetzung dieses Gesetzes wird ein Landessportbeirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern des Landessportbundes, der kommunalen Spitzenverbände sowie des Thüringer Landtags. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

3. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden die §§ 5 bis 8.

4. Nach § 8 wird folgender neue § 9 eingefügt:

"§ 9
Sportstättenentwicklungsplanungen der kreisfreien Städte

(1) Die kreisfreien Städte stellen Sportstättenentwicklungsplanungen auf, in denen der Gesamtbedarf, der Bestand und der sich daraus ergebende Fehlbedarf an Sport- und Spielanlagen dargestellt werden. Die Planung ist, soweit erforderlich, mit den benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen. Die Sportstättenentwicklungsplanungen enthalten insbesondere Aussagen über Art, Größe und Standort der erforderlichen Sport- und Spielanlagen. Ergibt die Bestandserhebung, dass unter Berücksichtigung der langfristigen Kostenbelastung und der voraussichtlichen Fördermöglichkeiten sowie der Bedarfsentwicklung nicht alle bestehenden Anlagen erhalten werden können, so sind die zu erhaltenden Anlagen auszuweisen und eine Prioritätenliste festzulegen. Die Sportstättenentwicklungsplanungen sind spätestens zehn Jahre nach der Bestätigung und unter Einbeziehung der jeweiligen Stadtsportbünde des Landessportbundes neu zu erstellen beziehungsweise fortzuschreiben.

(2) Die notwendigen Flächen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 des Baugesetzbuchs, insbesondere unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Naturschutzes, in den Bauleitplänen auszuweisen."

5. Der bisherige § 8 wird § 10 und in Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 11 bis 14.

7. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

"Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Hallen- und Freibäder für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Näheres zu den Sätzen 1 bis 3 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Für die aus den Regelungen des Absatzes 2 entstehenden Einnahmereduzierungen wird eine jährliche Erstattung in Form einer Pauschale in Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro bereitgestellt. Die Pauschale ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung und nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG). Der auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt entfallende Anteil wird auf der Basis des Anteils der Einwohner zur Gesamtbevölkerung des Freistaats Thüringen nach dem jeweils aktuellen Stand zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres nach der vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl bestimmt. Die Auszahlung erfolgt nach Abforderung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bei dem für Sport zuständigen Ministerium. Die Auszahlung soll bis zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Das für Sport zuständige Ministerium legt per Richtlinie ein geeignetes Verfahren fest, mit dem die Aufteilung der anteilig vom Land bereitgestellten Mittel zwischen dem jeweiligen Landkreis und den in seinem Landkreisgebiet liegenden Gemeinden gewährleistet wird."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

8. Der bisherige § 14 wird § 16.

9. Der bisherige § 15 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. sie ihre Mitarbeiter verpflichtet, sich der Unabhängigen Kommission des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen, sofern der Verdacht besteht, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt an Sportler Substanzen weitergegeben, diese zugänglich gemacht oder Methoden angewandt haben, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Antidoping-Bestimmungen verstoßen haben beziehungsweise solch einen Verstoß in einer vorherigen beruflichen Tätigkeit aktiv eingefordert beziehungsweise betrieben oder in ihrem direkten Verantwortungsbereich wissentlich geduldet haben,"

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

10. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Förderung des Landessportbundes erfolgt auf der Basis einer mit dem Land abgeschlossenen mehrjährigen, zeitlich befris-

teten und regelmäßig zu erneuernden Ziel- und Leistungsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG). Diese Ziel- und Leistungsvereinbarung erstreckt sich insbesondere auf die flächendeckende Sicherung der Breitensportentwicklung und von Beratungs- und Angebotsstrukturen sowie auf die zielgerichtete Entwicklung leistungssportlicher Talente. Näheres wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

11. Der bisherige § 17 wird § 19 und danach werden folgende neue §§ 20 und 21 eingefügt:

"§ 20
Evaluation

Die Umsetzung dieses Gesetzes sowie deren Auswirkungen werden von dem für Sport zuständigen Ministerium alle fünf Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 2024, evaluiert. Der schriftliche Evaluationsbericht wird dem Landtag vorgelegt.

§ 21
Übergangsbestimmungen

(1) § 15 Abs. 2 und 3 sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Im Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 ist die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs- und Lehrbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in der Regel unentgeltlich zu gewähren. Ist die Sport- und Spielanlage vom Land gefördert, bedarf die Erhebung von Entgelten oder Gebühren für die Nutzung nach Satz 2 für Schulsportanlagen der Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums, für Hochschulsportanlagen der Zustimmung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und für die übrigen vom Land geförderten Sport- und Spielanlagen der Zustimmung des für Sport zuständigen Ministeriums. Für andere Nutzungen werden Entgelte und Gebühren erhoben, soweit Benutzerordnungen oder vertragliche Regelungen dies vorsehen. Sie dürfen höchstens kostendeckend sein.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 21 bestehende rechtliche Vereinbarungen und rechtliche Regelungen, die die Kostenfreiheit von Nutzungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zum Gegenstand haben, dürfen bis zur ersten regulären Beendigungsmöglichkeit, die ohne finanzielle Nachteile für die beteiligten Träger und Vereine genutzt werden kann, fortgesetzt werden, auch wenn diese Beendigungsmöglichkeit erst nach dem 31. Dezember 2019 besteht."

12. Der bisherige § 18 wird § 22.

13. Der bisherige § 19 wird § 23 und in Satz 1 werden die Worte "am Tage nach der Verkündung" durch die Angabe "am 1. Januar 2019" ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Grob
Vorsitzender